Gemeinde Dabel

Vorlage - Nr.: BV-371/2021 Datum: 13.12.2021 Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Abwägungsbeschluss für den B-Plan Nr. 7 "Wohngebiet Straße der DSF" der Gemeinde Dabel

Beteiligte	Gremien:
Dotomgto	Ci Ci i ii Ci i.

Sitzungsdatum Gremium

Gemeindevertretung Dabel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Bau und Liegenschaften	

2	N A	:4:	-1-	nde	Ä۳	tor.
۷.	IVI	ιιννι	IVC	nuc	Δ III	ILCI.

Beschlussvorschlag:

Die während der erneuten Auslegung des Entwurfes des B-Plans Nr. 7 "Wohngebiet Straße der DSF" der Gemeinde Dabel vorgebrachten Anregungen u. Hinweise der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Dabel geprüft u. wie in der Anlage ersichtlich abgewägt. Bürger haben sich während der Offenlage nicht beteiligt.

Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen u. Hinweise vorgebracht haben, sind von dem Abwägungsergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen

Begründung:

Die erneute Offenlage u. Trägerbeteiligung wurden durchgeführt. Alle eingegangenen Anregungen u. Hinweise wurde erfasst, ausgewertet u. gegebenenfalls eingearbeitet bzw. berücksichtigt.

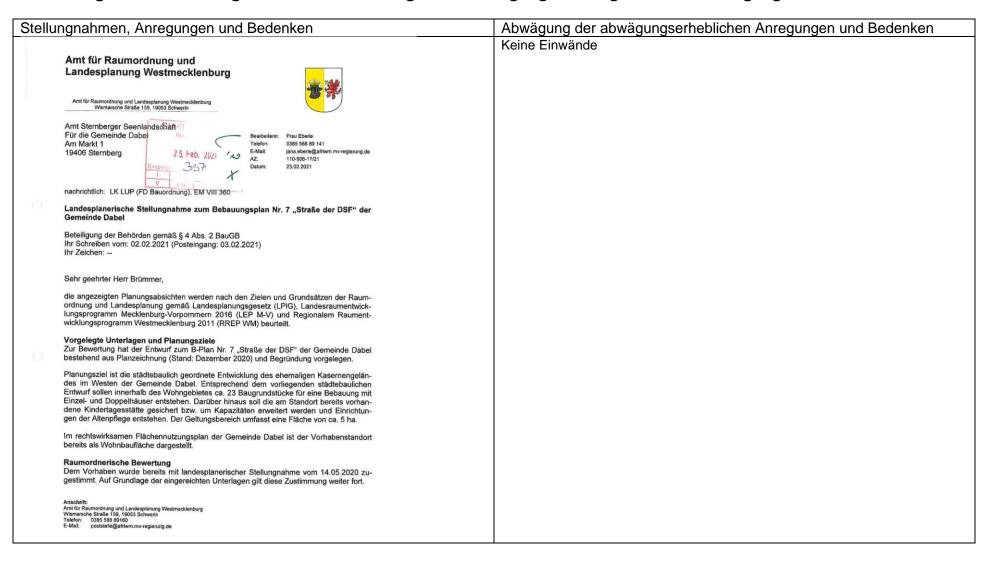
Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein	ÜPL APL	
Betrag in €:		
Produktsachkonto:		
Haushaltsjahr:		
Deckungsvorschlag		

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

D. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken



Bewertungsergebnis Der B-Plan Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Jana Eberle





Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Ingenieurbüro Andrees GmbH Seestraße 2a 19395 Plau am See Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner Herr Ziegler

Telefon Fax 03871 722-6313 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen BP 210007 Dienstgebäude Ludwigslust

B 309

Datum 06.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 7
"Straße der DSF" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Dabel;
Amt Sternberger Seenlandschaft

Bezug: Schreiben des Planungsbüros Andrees GmbH vom 27.05.2021; PE: 01.06.2021 Planzeichnung M 1: 1000 vom 26.05.2021 Städtebaulicher Entwurf vom 26.05.2021

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Dabel wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:

- 1. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m²/h) über 2 Stunden ist konkret und aktuell nachzuweisen. Hierbei sind alle Enthahmestellen im Bereich von 300 m zu erfassen. Die Standorte und die F\u00f6rderleistungen der L\u00f6schwasserentnahmestellen sind im Plan darzustellen und in die textliche Begr\u00fcndung aufzunehmen.

Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist die **Genehmigung** des **Wasserversorgungsbetriebes** einzuholen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz - Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen.

STZ PARCHBI, | Publicur Strale 2E | 1937 Parchm | Teelon 08211722-0 | Fax 08871722-7777 | <u>www.kins.ku.de</u>
DENSTGEAUDE LUDWIGSUSET | Garmonisterbal | Ludwigsuset | Teelon 08211722-0 | Fax 08871722-77777 | <u>www.kins.ku.de</u>
BANKPERSHOUND | Substante Neudorium Schwinz | | Substante Neudorium Neudorium Schwinz | Substante Neudorium Neud

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz:

Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung wurde nachgewiesen und in die Textliche Begründung aufgenommen.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau:

Die Angabe der Firsthöhen wird als "Höhe über N.N" festgesetzt.

 Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu beföstigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzusteilen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Matthias Müller-Berthold [SB VB]

FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Bauleitplanung

Die Angabe einer max. zul. Firsthöhe bedarf eines nachvollziehbaren Bezugspunktes; dieser ist konkret zu bestimmen.

Die Angabe ... "Mitte zugehöriger Erschließungsstraße"... ist völlig unbestimmt, da unbekannt ist in welcher Höhe sich die Straße befindet. Hier bieten sich örtlich eingemessene Bezugspunkte an.

Die Ausweisung Besonderer Wohngebiete (WB) gem. BauNVO \S 4a ist zulässig, sollte in der Begründung aber betrachtet und begründet werden.

Sollen vorhandene Bäume auf Bauflächen erhalten bleiben, sind diese mittels Baugrenze zu schützen und ggf. als Grünfläche darzustellen. Eine Doppeldarstellung von Baufläche und zu erhaltenen Bäumen ist widersprüchlich und somit unzulässig.

FD 68 - Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Belang	Betrof	enheit	Erhebl	ichkeit/Prüfer- nis	Nach	forderung	Nebe	nbestim- jen
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange- Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	Х		X			X	Х	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	Х		X		Х		X	
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		Х						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		Х						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	Х		Х			Х	Х	

Vorgelegt wurden folgende Unterlagen:

- Entwurf der Satzung der Gemeinde Dabel über den Bebauungsplan Nr. 7 "Straße der DSF" erstellt vom Ingenieurbüro andrees GmbH mit Stand vom 26. Mai 2021 in Form der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B)
- Schreiben zum Bebauungsplan Nr. 7 "Straße der DSF" erstellt vom Ingenieurbüro andrees GmbH vom 27. Mai 2021

Gegen den Bebauungsplan Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde noch einige Bedenken und die nachfolgenden Hinweise müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Eingriffsreglung
(bearbeitet von Frau Weirauch, Tel: 03871/722–6844, E-Mail: mareike.weirauch@kreis-lup.de)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V1 einen Eingriff in Natur und

Weiterhin ist kein Fällantrag für die zur Fällung beabsichtigten Bäume im Baufeld 2 des Satzungsentwurfs bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gestellt worden. Den Ausführungen in dem Schreiben des Ingenieurbüros vom 27. Mai 2021 kann hinsichtlich der Einstufung des Baufeldes 2 als Wald nicht gefolgt werden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim muss ein Fällantrag für die zur Fällung vorgesehenen Bäume bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gestellt werden bzw. es ist glaubhaft durch ein Schreiben der zuständigen Forstbehörde nachzuweisen, dass es sich bei der Baufeldfläche 2 um Wald im Sinne des Landeswaldgesetz M-V handelt.

Ansonsten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V zu beachten. Demnach ist es verboten gesetzlich geschützte Bäume zu beseitigen oder erheblich/nachhaltig zu beeinträchtigen. Da die eingereichten Unterlagen weiterhin keine konkreten Aussagen zum Vorhandensein von gesetzlich geschützten Bäumen im Geltungsbereich (insbesondere im Baufeld 2 enthalten) sind diese fehlenden Angaben bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Prüfung einzureichen, um prüfen zu können, dass die zur Fällung im Bebauungsplan festgesetzten Bäume keinem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen und ggf. einer gesondert zu beantragenden Fällgenehmigung unterliegen. Das bedeutet, dass für die Bäume, die zur Fällung vorgesehen sind mindestens Baumart und Stammumfänge aufzunehmen sind und ggf. ein Ausgleich nach dem Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V2 zu planen ist bzw. zu erfolgen hat.

Nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V hat die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 18 Abs. 2 Ausnahmen zuzulassen. In einem Fällantrag ist dazu die beabsichtigte Fällung geschützter Bäume plausibel darzulegen und zu begründen. Darin sind auch Alternativen zur Fällung der Bäume zu betrachten. Sollte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden können, werden die Erfordernisse an die Kompensationspflanzung etc. von der unteren Naturschutzbehörde in der Fällgenehmigung (u.a. Baumart, Pflanzort u.ä.) festgesetzt und bedürfen deshalb auch einer Konkretisierung in den

Hinweis

Den Bebauungsplan legt eine Gemeinde als Satzung (Ortsrecht) fest. Die Gemeinde legt mit dem Bebauungsplan die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs fest und welche Nutzungen auf einer bestimmten Gemeindefläche zulässig sind. Zudem werden die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestimmt. Während einer Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht das Konfliktbewältigungsgebot – die mit der Planung geschaffenen Konflikte sind in der Planung zu lösen. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen sind von der Gemeinde als Satzungsgeber und allen

<u>Artenschutz</u> (bearbeitet von Herrn Labes, Tel: 03871/722–6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

keine Bedenken oder Hinweise

FD 68 - Natur, Wasser, Boden:

Durch das Forstamt Gädebehn wurde mit Schreiben vom 27.10.2021 bestätigt, dass es sich bei den Bestockten Flächen um Waldflächen handelt. Die Waldflächen werden auf Antrag aus dem Wald entnommen und eine Ersatzaufforstung auf den Gemeindeflächen Dabel, Flur 7, Flurstück 32 vorgenommen.

Die Waldbetroffenheit wurde in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

<sup>Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23, Februar 2010 (GVOBI, M-V S. 68), letzte berücksichtigte Änderung vom 5. Juli 2018 (GVOBI, M-V S. 221, 228)
Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 – V16 – 6322-10 (AntibBI, M-V 2007 S. 530)</sup>

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Ziegler SB Bauleitplanung	



Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts Der Vorstand



Forstamt Gädebehn · Rönkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

Forstamt Gädebehn

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Landkreis Ludwigslust-Parchim Untere Naturschutzbehörde z.Hd. Frau Weirauch Garnisonsstraße 1 19288 Ludwigslust Telefon: 03 86 3 / 2253213 Fax: 03 99 4 / 235 - 424 E-Mail: gaedebehn@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.11 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gädebehn, 27. Oktober 2021

Feststellung der Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG1

Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 7 "Straße der DSF" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Dabel, Amt Stemberger Seenlandschaft

Sehr geehrte Frau Weirauch,

in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Bebauungsplan hat der FD 68 – Natur, Wasser, Boden unter dem Punkt Eingriffsregelung vom Entwurfsverfasser einen Nachweis der Waldeigenschaft der zuständigen Forstbehörde gefordert. Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 "Straße der DSF" befinden sich Flächen, die Wald im Sinne des § 2 LWaldG sind. Diese sind insbesondere auch im Zusammenhang mit den Waldflächen zu sehen, die unmittelbar westlich und südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche ist. Waldgehölze sind dabei alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

Die Bestockung ist vornehmlich durch Sukzession entstanden. Mit der Zeit hat sich dadurch eine teilweise flächige und zusammenhängende Bestockung entwickelt. Eine teilweise Entfernung dieser Bestockung ohne forstrechtliche Genehmigung vor ca. einem Jahr führte nicht zu einer Änderung an der durch das Forstamt Gädebehn festgestellten Waldfläche.

Dieser Sachverhalt sowie die Lage und Ausdehnung der Waldfläche ist sowohl der Gemeinde Dabel, vertreten durch den Bürgermeister, als auch dem Investor rechtzeitig und ausführlich dargestellt worden.

Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuemummer: 079/133/80058 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOB. M-V 2011, 8. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geandert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219)

Als Anlage sende ich Ihnen eine Karte mit den durch das Forstamt Gädebehn festgestellten Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Gemeinde Dabel wurde mit Schreiben vom 20.09.2021 darüber informiert, dass die Waldbetroffenheit in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Nadler Forstamtsleiter Forstamt Gädebehn

27. OKT. 2021

Postausgana

Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Maii: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DEB7 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Sternberger Seenlandschaft Am Markt 1

19406 Sternberg Stadt Stormberg
Burgareziste

2 4 Feb. 2021 1/2 |

earbeiter: Herr Jefremow

Befon: 0385 588 81148 Befax: 0385 588 81800 Mail: Marcel Jefremov

0385 588 81800 Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung

Geschäftszeichen: 2441-512-2021-012-144a

Datum: 19. Februar 2021

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB / sowie Unterrichtung nach § 2 Abs. 2 BauGB / ôffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB 2

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich nehme Stellung zu den eingereichten Unterlagen vom 03.02.2021 zur Satzung der Gemeinde Dabel über den vorliegenden Bebauungsplan mit Planungsstand vom 09.12.2020.

Das geplante Bebauungsgebiet aus dem Bebauungsplan Nr. 7 in der Gemeinde Dabel befindet sich in unmittelibarere Nähe zu den Landesstraßen L 091 und L 16 Gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 dürfen außerhalb der nach §5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahren bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20m, jewells gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugver-

kehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
Die Landesstraßen 091 und 16 sind als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern. Gleiches gilt für Ansprüche hinsichtlich möglicher Überschreitung von Richtwerten der Luftschadstoffe.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Postanschrift: Straßenbauamt Schwer Postfach 160 142 19091 Schwerin Hausanschrift: Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 19061 Schwerin Telefon:0385 / 588 81010 Telefax: 0385 / 588 81800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschu

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Bezugnehmend auf § 31 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern wurden die Baugrenzen so angeordnet, dass bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung M-V in einer Entfernung von 20 m, gemessen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden dürfen.



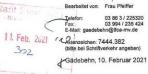
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts Der Vorstand



Forstamt Gädebehn · Rönkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

Forstamt Gädebehn

Amt Sternberger Seenlandschaft Amt für Bau und Liegenschaften Am Markt 1 19406 Sternberg



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Bau GB
- B-Plan Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel

-Ihr Schreiben vom 02.02.2021

Sehr geehrter Herr Brümmer,

zum o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Gädebehn als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Flächen, die Wald im Sinne des § 2 LWaldG¹, sind. Diese sind insbesondere auch im Zusammenhang mit den Waldflächen zu sehen, die unmittelbar westlich und südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche ist. Waldgehölze sind dabei alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

Die Bestockung ist vornehmlich durch Sukzession entstanden. Mit der Zeit hat sich dadurch eine teilweise flächige und zusammenhängende Bestockung entwickelt.

Aus der Planzeichnung zum o.g. Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass 4 Baufelder innerhalb des Geltungsbereiches entwickett werden sollen. Innerhalb der Baufelder 1, 2 und 3 befinden sich mehrere kleine Waldbereiche.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 879), letzle betrücksichtigte Änderung: § 3 geandert durch Artikle 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219)

Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken Die im Bebauungsplan befindlichen Waldflächen werden als Bauland genutzt. Durch den Wegfall der Waldflächen ist eine Ersatzaufforstung erforderlich.

Die Waldumwandlungsfläche beträgt 17.404 m². Für die bestehende Waldfläche wurden 38.463 Waldpunkte ermittelt. Daraus ergibt sich eine Ersatzaufforstungsfläche von 22.092 m²

Die Ersatzaufforstung wird auf den Flächen der Gemeinde Dabel, Gemarkung Dabel, Flur 7, Flurstücke 32 durchgeführt.

Bei einer Bebauung dieser 3 Baufelder würde es sich um eine Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung) nach § 15 Abs. 1 LWaldG handeln, die einer vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf.

Der Bebauungsplan muss eine ausführliche Begründung für die Waldumwandlung, einschließlich der Prüfung von Standortatternativen sowie den Nachweis des öffentlichen Interesses an der Waldumwandlung enthalten. Das heißt, es muss die Notwendigkeit erkennbar sein, genau an diesem Standort Gebäude zu errichten. Da die geplante Ausweisung von Wohngebieten im öffentlichen Interesse ist und die vorhandene Bestockung forstwirtschaftlich als nicht besonders wertvoll zu bezeichnen ist, kann die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung von forstbehördlicher Seite in Aussicht gestellt werden.

Dazu ist rechtzeitig ein Antrag auf Waldumwandlung beim Forstamt Gädebehn zu stellen. Dieser muss Angaben zu den betroffenen Flurstücken und der erforderlichen Flächengröße haben. Außerdem sollte ein Lageplan dem Antrag beigefügt werden.

Dem Forstamt Gädebehn liegen zur Zeit nur die Grenzen des Bebauungsplans mit den Baufeldern vor. Bei der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass Gebäude, in denen sich Menschen zeitweilig aufhalten werden, so errichtet werden, dass der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG eingehalten wird.

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen. Der Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahme wird anhand einer Waldbilanz bestimmt. Diese wird nach der Methodik "Bewertung von Waldfunktionen bei Waldurmwandlung und Kompensation in M-V" (Berechnungsmodell) erstellt.

Gemäß § 15 Abs. 5 und 6 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung durch Ersatzaufforstung oder durch andere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald auszugleichen bzw. zu ersetzen.

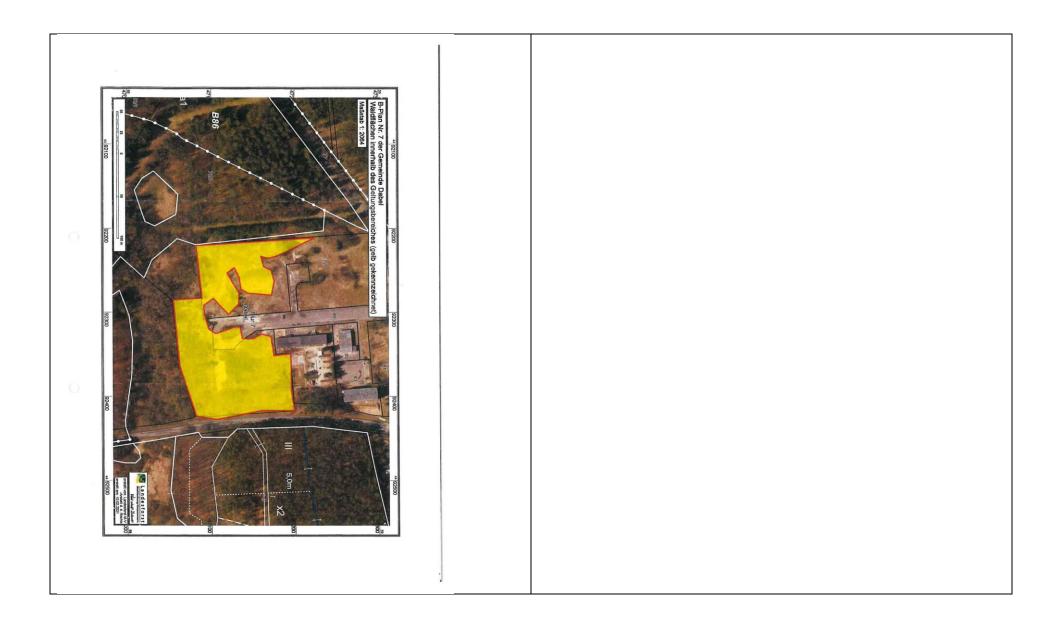
Gemäß § 15 Abs. 11 LWaldG kann die Forstbehörde Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Umwandlung geeignet sind, anerkennen, wenn sie der Maßnahme vor deren Beginn zugestimmt hat. Die Zentrale der Landesforst M-V in Malchin führt dazu bereits anerkannte Waldkompensationspools. Damit stehen bereits realisierte Ersatzaufforstungen für die Zuordnung von ausgleichspflichtigen Vorhaben zur Verfügung. Bei Nichtvorhandensein geeigneter Flächen für den erforderlichen Ausgleich, kann der Antragsteller Waldpunkte aus diesem Waldkompensationsfond erwerben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Nadler Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin Bankverbindung; Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer; 079/133/80058 Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwenn

Amt Sternberger Seenlandschaft z. H. Herrn Brümmer

Am Markt 1 19406 Sternberg



Telefon: 0385 / 59 58 6-151 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-AZ: StALU WM-037-21-5122-76026

Schwerin, 17. Februar 2021

B-Plan Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel

Ihr Schreiben vom 2. Januar 2021

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemains Datenschutzinformation:
Der Kontalt mit dem Stutt ubsstrackleitung ist mit der Speichenung und Vererbeitung der von Innen geff mitgeleillen persönlichen Daten verbunden (Perchafgrundinger Art 6 (1) e 50500 (1) m. § 4 (1) 505 (M-). Weiters informationen einstalten Die unter west statt-mit delServiceColenschutz.

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken Keine Anregungen und Bedenken. Im Bebauungsplan Text (Teil B) wird auf die die Mitteilungspflicht über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hingewiesen.

2

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück/e
Gut Sternberg GmbH & Co.KG	Biogasanlage/ BHKW	Dabel Flur 6	54

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

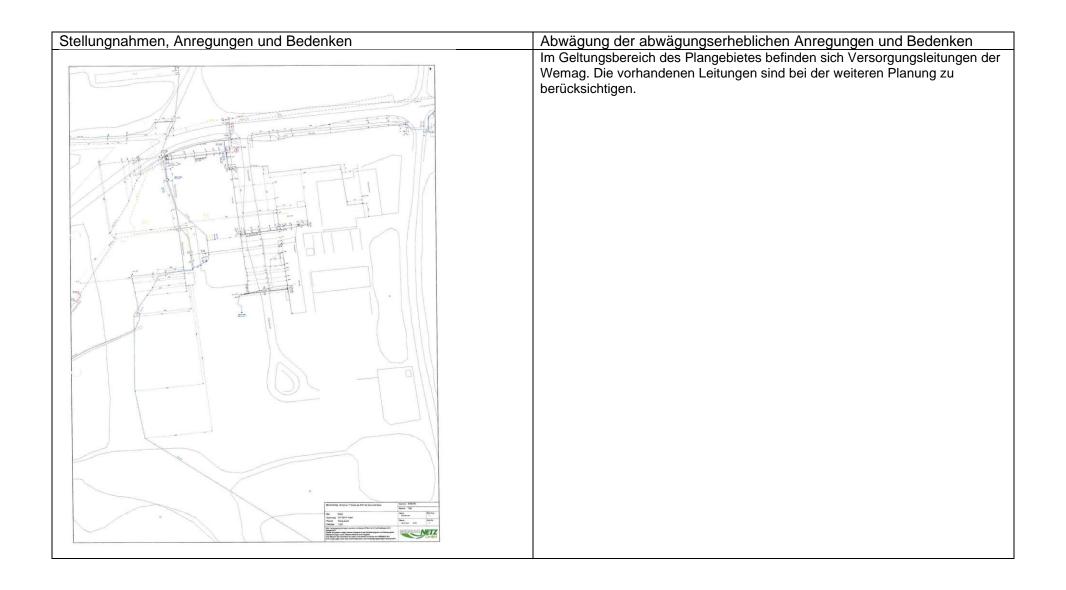
Im Auftrag

A. Salusanke

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken	Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken
Otelianghammen, Amegangen and Deachken	Zu den eingereichten Unterlagen wurde keine Stellungnahme abgegeben.
	24 den eingereienten entenagen warde keine etenangnamme abgegeben.
Von: toebl@lung.mv-regierung.de Betreft: 21038, B-Pland der Innenentwicklung Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel Datum: 24. Februar 2021 und 1973 An: bruemmer@stadt-stemberg.de	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.	
Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 02.02.2021 keine Stellungnahme ab.	
Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	
Mit freundlichen Grüßen	
Im Auftrag	
Uta Albrecht	
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134	
Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder eliektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern ist mit der Spiecherung und Verarbeitung der von Ihnen ggl. mitgeleillen persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundinge hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe ei der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdelanenburtzgeset (DSG NU). Weitere Informationen erhalten Sie hier: hitps://www.regierung-mv.de/Datenschutz	
O	

Stellur	ngnahmen, Anregungen und Bedenken	Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken
		Keine Bedenken.
L	Andesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	
-	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Stadt Sternberg Amt für Stadt-und Am Markt 1 DE-19406 Sternberg DE-19406 Sternberg bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 599-56030 E-Mail: geodatenservice@jalv-vm.de Internet: http://www.laiv-vm.de Az: 341 - TOEB202100102	
0	Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: Vorhaben Dabel_Str. der DSF Innenentwicklung	
	Ihr Zeichen: 3.2.2021	
	Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte	
_	Sehr geehrte Damen und Herren,	
	in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).	
0	Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver- messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	
-		
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	
	Frank Tonagel	
	Vermittung (038) 588 56966 Hausenschrift. LeV, Abreiung 3 Offmangszellen Georiformationszerinum. Bankverbindung Deutsche Bundesbank. Triefeitz. (038) 5884250039 Lübesber Strafe 299 Mo. Oz.: 9.00 - 13.00 Uhr BAN. CEPS 1300 0000 0013 001561 Internet. www.letma-mv.de 19059 Schwerin Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr BAN. CEPS 1300 0000 0013 001561	

Stellun	gnahmen, Anregungen und Bedenken	Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken
		Keine Einwände
	Wasser- und Bodenverband	
0	"Mildenitz – Lülzer Elde"	
-	WBV "Mildenitz – Lübzer Elde" 19399 Dobbertin, Schulstraße 17a	
	Amt Chambarra Carolas de la fi	
	Amt Sternberger Seenlandschaft Am Markt 1	
	19406 Sternberg	
	Ihr Zeichen, ihre Nachricht Unser Zeichen, Unsere Nachricht Telefon, Name Datum	
	17.02.2021	
\bigcirc	Stellungnahme zur Maßnahme: B-Plans Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel	
	Sehr geehrte Damen und Herren,	
	im geplanten Baubereich befindet sich kein Gewässer 2. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.	
	Somit haben wir keine Einwände gegen diese Maßnahme.	
-	Mit freundlichen Grüßen	
	I.A. S. Lange	
	Verbandsingenieur	
0		
_		
-	Verbandsvorsteher Geschäftsführerin Telefon/Fax E-Mail Herr Löbel Frau Schröder 038738/42407 wbv_dobbenlin@wbv-mv.de 038738/42441 038738/42441	
	038736/42441	
		<u>l</u>





UNSER NETZ VERBINDET



Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	— 110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
— к — к —	20 kV Kundenkabel
- x - x - x -	Kabel und Leitungen, deren Status nicht "In Betrieb" ist
	geplantes Kabel
-	Hausanschluss
2	Umspannwerk, Schaltstation
9 (5)	Netz-/Maststation, Kundenstation Station mit FWA (Fernwirkanlage)
	Kabelverteiler
į.	Erdungsanlage
• o 🛛	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
0	Fitting
=:=	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)

- Quellenangabe für Web-Dienste:

 © GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

 © GeoBasis-DE/MV (2020); dl-de/by-2-0

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen der Hanse Gas GmbH. Die vorhandenen Leitungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Leitungsauskunft HanseGas GmbH Amt Sternberger Seenlandschaft Team Sternberg Rachower Moor 4a 19406 Sternberg Herr Brümmer Am Markt 1 19406 Sternberg leitungsauskunft-mv@ hansegas.com T 038483-2908-40 F 038483-2908-44 12.02.2021 Reg.-Nr.: 419116(bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB HanseGas GmbH zum B-Plan Nr. 7 "Straße der DSF" der bei Störungen und Gasgerücher Gemeinde Dabel 0385 - 58 975 075 19406 Dabel Straße der DSF Tag und Nacht besetzt im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH. Freundliche Grüße Team Sternberg Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 419116 Seite 1/2

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Anmerkungen:
Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an unsere Abteilung Planung, Herrn Massow, unter Telefon-Nr. 03841-62614423).
Vor Beginn der Erschließeungsarbeite Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage GAS.pdf Seite 2/2 Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 419116



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Amt Sternberger Seenlandschaft

Am Markt 1

19406 Sternberg

REFERENZEN vom 3. Februar 2021

ANSPRECHPARTNER PTI 23, Ute Glaesel AZ: PLURAL 274248 / 93811604 / Lfd. Nr. 76

TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de

DATUM 11. Februar 2021

B-Plan der Innenentwicklung Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel

Sehr geehrter Herr Brümmer.

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: yww.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 6), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzende) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Die Herstellung von Trassen mit ausreichend breiten Leitungszonen wurde als Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 11.02.2021

EMPFÄNGER Amt Sternberger Seenlandschaft

SEITE 2

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaurnaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

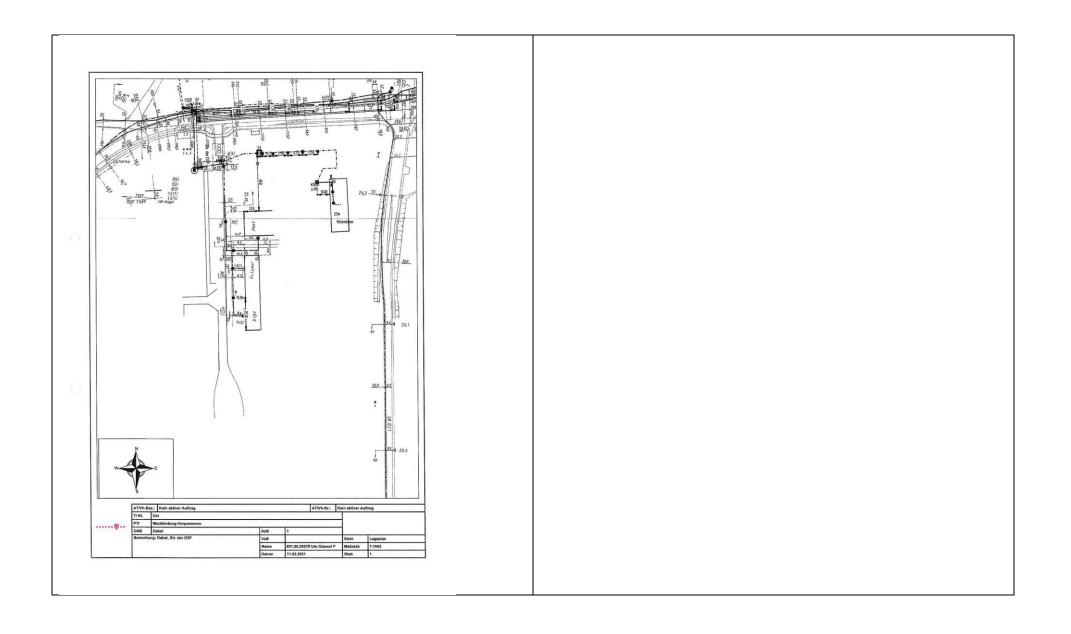
Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, das Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse <u>ALewerenz@telekom.de</u> zur Verfügung. Die endgültige Ausbauentscheidung erfolgt nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberridische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" (https://trassenauskunft.kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

 $\mathbf{T}\cdots$ ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 11.02.2021 EMPFÄNGER Amt Sternberger Seenlandschaft зепте 3 Mit freundlichen Grüßen Ute Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2021.02.11 10:50:17+01'00' i.A. Ute Glaesel Anlagen 1 Lageplan



Stollun	anahman Anragungan und Padankan		Abwägung der abwägungserbeblichen Aprogungen und Pedenken
Stellun	Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken		Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken
			Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine von de 50Hertz
			Transmissions GmbH betriebenen Leitungen.
		_	
		50hertz	
		Elia Group	
		50Hertz Transmission Gm bH	
	Amt Sternberger Seenlandschaft Am Markt 1	TG Neizbetrieb	
	19406 Stemberg	Heidestraße 2	
		10557 Berlin	
		Datum 05.02.2021	
		Unser Zeichen 2021-000829-01-TG	
		Ansprechpartner/in	
	B-Plan der Innenentwicklung Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel	Frau Froeb Telefon-Durchwahl	
	by an del interiority extang in. I goddie del bell del centende basel	030-5150-3495	
	Sehr geehrter Herr Brümmer,	Fax-Durchwahi	
	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.	E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com	
		Ihre Zeichen	
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspan-	Ihre Nachricht vom	
	nungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	02.02.2021	
		Vorsitzender des Aufsichterates Christiaan Peeters	
	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz	
		Dr. Dirk Biermann Sylv ia Borcherding	
		Dr. Frank Golletz Marco Nix	
0	50Hertz Transmission GmbH	Sitz der Gesellschaft	
	Kretschmer Atzrodt	Berlin	
		Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84466	
	Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Banky erbindung	
		BNP Peribas, NL FFM BLZ S12 106 00 Konto-Nr, 9223 7410 19	
		IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19	
		BIC: BNPADEFF	
		USL-idNr. DE613473551	
		www.50hertz.com	



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Amt Sternberger Seenlandschaft Amt für Bau u. Liegenschaften Herr Brümmer Am Markt 1 19406 Sternberg

per E-Mail an: bruemmer@stadt-sternberg.de

Heiko Mehrling

GNL-HM / 2021.00715 Kassel, 09.02.2021 Tel. +49 561 934-3503 Fax +49 561 934-2369

Leitungsrechte und -dokumentation Leitungsauskunft@gascade.de

B-Plan der Innenentwicklung Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel - Ihr Zeichen mit Schreiben vom 03.02.2021 -Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00247.21 Vorgangsnummer: 2021.00715

Sehr geehrter Herr Brümmer,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation

Mehrling

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den gellenden gesetzlichen Bestimmungen erhöben und verarbeitet werden, körnen Sie unserer Datenschutzeinkomstion nach Art. 13, 4 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVC) enfine

GASCADE Gastransport GmbH = Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel = Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 = www.gascade.de OASACMU Gastransport umber = Notinicine strate (100+12, 341 r Nasset = 100+12, 341 r Nasset Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken Anlagen der Gascade Gastransport GmbH, WinGas GmbH NEL Gastransport GmbH sowie Opal Gastransport GmbH & Co. KG befinden sich nicht im Plangebiet.

Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Wasser- und Rodenverhand - Körperschaft des öffentlichen Bechts

als in Anspruch genommene Verwaltung für die Aufgaben des

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg

-Der Verbandsvorsteher



Amt Sternberger Seenlandschaft Herrn Brümmer Am Markt 1 19406 Sternberg

post@wsz-nuestrowide Amtsgericht Rostock: HRA 1852

Datum: 17.08,2021

Carl-Hopp-Straße

F-Mail-

Bebauungsplan Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel

Sehr geehrter Herr Brümmer.

den ausgelegten Bebauungsplan und den dazugehörigen städtebaulichen Entwurf haben wir betrachtet und geben folgende Hinweise:

Trinkwasserversorgung

Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene Trinkwasserbestand des WAZ sollte zunächst, wie in der Anlage zur Stellungnahme dargestellt, in die Planzeichnung und Planzeichenerklärung übernommen werden. Bei Bedarf kann der Bestand auch in digitaler Form als DXF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Wasserversorgungstechnisch kann das Plangebiet weitestgehend über die von Norden nach Süden verlaufende Trinkwasserversorgungsleitung da 160 PE 100 bzw. DN 150 AZ versorgt werden. Die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der Trinkwasserversorgungsleitung sind einschließlich eines Schutzstreifens (Breite: 4,0 m) in die Planzeichnung zu übernehmen und mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des WAZ festzusetzen. Die Baugrenzen sind dementsprechend anzupassen

Um eine mögliche Baufreiheit für das Baufeld 3 herzustellen, ist es notwendig die über das westliche Grundstück verlaufende Trinkwasserversorgungsleitung da 90 PE stillzulegen. Hierzu sind die nach Nordwest verlaufende Versorgungsleitung da 90 PE und die Anschlussleitung DN 80 St, für das Gebäude auf Flurstück 83, auf die Versorgungsleitung da 160 PE 100 um zuschließen, sowie der Leitungsstrang am vorhandenen Betriebshydranten zwischen Hausnummer 27 und 29 zu trennen. Die stillzulegenden Leitungen sind entsprechend in der Planzeichnung zu kennzeichnen.

Die Grundstücke des Baufeldes 3 können über die nördliche Privatstraße trinkwasserseitig erschlossen werden. Da es sich um mehrere Grundstücke handelt, sind zwei ErschließungsAbwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich Leitungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg. Die vorhandenen Leitungen wurden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zwischen dem Erschließungsträger und dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband sowie der EURAWASSER Nord GmbH ist ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der Schmutz- und Trinkwassertechnischen Erschließung des B-Plans abzuschließen.

Amtsgericht Rostock: HRA 2414 St.-Nr. 079/133/80465

UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank)

Gebührenkonto
IBAN: DE88 2003 0000 0019 4175 50
IBAN: DE88 2003 0000 0019 4175 50
IBAN: DE88 2003 0000 0019 4190 89
BIC: HYVEDEMM300

varianten möglich. Entweder erfolgt die Erschließung über eine in der Privatstraße gelegene öffentliche Versorgungsleitung oder über separate Grundstücksanschlussleitungen mit am Anfang der Privatstraße zu setzenden Wasserzählerschächten.

Bei Wahl der öffentlichen Erschließung in der Privatstraße ist die neu zu verlegende Versorgungsleitung mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des WAZ zu sichern.

Die Anschlussleitung DN 80 St für das Gebäude auf Flurstück 83 ist ebenfalls mit Geh-/Fahrund Leitungsrechten zugunsten des WAZ festzusetzen.

Die zum Baufeld 1 führende Versorgungsleitung DN 80 St kann aufgrund ihres Alters und Materials nicht weiter für die Trinkwasserversorgung des neuen Bebauungsplangebietes genutzt werden. Sie sollte deshalb als stillzulegen in der Planzeichnung gekennzeichnet werden.

Die Trinkwassergrundstücksanschlüsse des Baufeldes 1 sind neu über die von Norden nach Süden verlaufende Versorgungsleitung herzustellen, wobei die hinten liegenden Grundstücke jeweils einen Wasserzählerschacht am Anfang der Privatstraßen erhalten.

Werden im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes die öffentlichen Verkehrswege grundhaft erneuert bzw. ausgebaut, wird es erforderlich den vorhandenen Bestand aus Asbestzement in den betreffenden Bereichen durch widerstandsfähige PE-Leitungen zu ersetzen.

Die Kosten sind durch den Erschließungsträger zu tragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Löschwasserbereitstellung

Löschwasser kann aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nicht bereitgestellt werden.

Schmutzwasser

Im Plangebiet existieren aufgrund der früheren Bebauung Schmutzwasserkanäle. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene Schmutzwasserbestand des WAZ (siehe beigefügte Anlage) sollte analog Trinkwasser in die Planzeichnung und Planzeichenerklärung übernommen werden.

Die mittig über das Baufeld 1 verlaufenden Kanäle sind außer Betrieb zu nehmen und dementsprechend in der Planzeichnung zu kennzeichnen. Der im südlichen Teil des Baufeldes 1 und von Norden nach Süden verlaufende Schmutzwasserkanal ist einschließlich eines Schutzstreifens (Breite: 4,0 m) in die Planzeichnung zu übernehmen und mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des WAZ festzusetzen. Die Baugrenzen sind entsprechend seiner Lage auf den Grundstücken anzupassen. Soll die Baufreiheit auf den Grundstücken gewährleistet sein und die im Entwurf des Bebauungsplanes dargestellten Baugrenzen Bestand haben, kann der Schmutzwasserkanal in die öffentlichen Verkehrsflächen um verlegt werden.

Für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers des Baufeldes 1 ist der öffentliche Schmutzwasserkanal nach Norden entsprechend zu verlängern. Die an der Straße liegenden Grundstücke können somit angeschlossen werden.

Die hinteren Grundstücke sind über Schmutzwassergrundstücksanschlüsse mit Übergabeschächten am Anfang der Privatstraßen zu erschließen. Die Erschließung nach dem Übergabeschacht ist privat. Bei mehreren anzuschließenden Grundstücken in der Privatstraße kann ein Antrag auf einen gemeinsamen Schmutzwassergrundstücksanschluss beim WAZ gestellt werden.

Um die Grundstücke des Baufeldes 3 zu entsorgen, ist es erforderlich den vor Hausnummer 29 endenden Freigefällekanal bis zur Privatstraße am nördlichen Rand des Plangebietes zu verlängern. Für die Grundstücke kann jeweils ein zu setzender Übergabeschacht am Anfang der Privatstraße vorgesehen werden oder es wird ein gemeinsamer Schmutzwasergrundstücksanschluss beantragt. Die Erschließung nach dem Übergabeschacht erfolgt privat.

Baufeld 2 ist schmutzwassertechnisch über den vorhandenen Freigefällekanal erschlossen. Der im Baufeld gelegene Kanalbestand kann außer Betrieb genommen werden. Bei Stilllegung ist der Kanal entsprechend in der Planzeichnung zu kennzeichnen.

Die Kosten sind durch den Erschließungsträger zu tragen.

Niederschlagswasser

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Niederschlagswasserkanäle befinden sich nicht im Eigentum des WAZ. Wir empfehlen sie zur Baufeldfreimachung, insbesondere des Baufeldes 1, analog der Schmutzwasserkanäle außer Betrieb zu nehmen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit auf den Grundstücken ist nachzuweisen. Ist eine Versickerung nicht möglich, sind weitere Abstimmungen zur Niederschlagswasserentsorgung der Grundstücke erforderlich.

Sonstiges

Nördlich des Baufeldes 3 befindet sich eine Baumreihe. Ein Mindestabstand von 2,50 m zwischen Leitung und Stammachse des Baumes ist gemäß DVGW Merkblatt GW 125 bzw. DWA Merkblatt M-162 einzuhalten. Die Schutzmaßnahmen aus den benannten Merkblättern sind zu beachten. Bepflanzungen von Trink- und Abwasserleitungstrassen mit starkwüchsigen Gehölzen sind nicht zulässig.

Vertragliche Regelung

Zwischen dem Erschließungsträger sowie dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg und der EURAWASSER Nord GmbH ist ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der schmutz- und trinkwassertechnischen Erschließung des B-Planes abzuschließen.

Plau am See, den 09.12.2021